

BUNDESGERICHTSHOF

I ZR 37/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma M■■■■-M■■■■ GmbH, D■■■■ Allee ■■■■, K■■■■,
gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Herbert
S■■■■ und Karl F■■■■

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■ -

gegen

die Industrie- und Handelskammer, W■■■■, W■■■■str.■■■■,
W■■■■, vertreten durch Herrn Präsidenten der Industrie-
und Handelskammer W■■■■, Dieter H■■■■ und den Haupt-
geschäftsführer Werner A■■■■,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■ -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 9. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Frhr. v. Gamm und die Richter Alff, Dr. Windisch,
Dr. Zülch und Dr. Piper

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil der 2. Kammer
für Handelssachen des Landgerichts in Wies-
baden vom 20. Dezember 1979 wird auf Kosten
der Beklagten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Beklagte hat innerhalb der Revisionsfrist ledig-
lich eine von der Klägerin persönlich unterzeichnete
Einwilligungserklärung in die Sprungrevision vorgelegt.
Diese Erklärung genügt nicht dem Formerfordernis des
Gesetzes. Denn die Einwilligung in die Sprungrevision
nach § 566 a Abs. 2 ZPO kann nur ein vor dem Revisions-
gericht oder dem Landgericht postulationsfähiger Pro-
zeßbevollmächtigter erklären, und zwar innerhalb der
Revisionsfrist (vgl. BGH NJW 1975, 830). Durch die
von der Beklagten erst nach Ablauf der Revisionsfrist einge-
reichte Einwilligungserklärung der erstinstanzlichen
Prozeßbevollmächtigten der Klägerin konnte die unzu-
lässige Revision nicht nachträglich zulässig werden

- 3 -

(vgl. RG HRR 1931, 1485; DR 1941, 1106).

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen (§ 97 ZPO).

v. Gamm

Alff

Windisch

Zülch

Piper

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)